

07.11.85

- 1 -

445/20/85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 105c Abs. 3 AFG)

In Artikel 1 Nr. 17 ist § 105c Abs. 3 AFG zu streichen.

Begründung:

Mit der Regelung des § 105c Abs. 3 -neu- AFG sollen generell alle Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld nach § 105c Abs. 1 -neu- erhalten oder länger als drei Monate erhalten haben und die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersruhegeld erfüllen, vom Arbeitsamt faktisch gezwungen werden können, Altersruhegeld zu beantragen.

Auf Antrag erhalten Versicherte schon Altersruhegeld, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 180 Monaten erfüllt haben sowie innerhalb der letzten 1 1/2 Jahre mindestens 52 Wochen arbeitslos waren (§ 1248 Abs. 2 RVG). Die Höhe des Altersruhegeldes ist abhängig von der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (§ 1254 Abs. 1 RVG). Zeiten der Arbeitslosigkeit - u.U. sogar ohne Leistungsbezug - werden als Ausfallzeiten bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre angerechnet (§§ 1258 Abs. 1, 1259 RVG). Zeiten der Arbeitslosigkeit wirken für die Versicherten damit rentenerhöhend.

Durch die Regelung des § 105c Abs. 3 -neu- würde den betroffenen Arbeitslosen die Möglichkeit genommen, für ihr Altersruhegeld Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis zum Alter von 65 Jahren,

...

445/20/85

-2-

dem Höchstalter für den Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, als leistungserhöhende Ausfallzeiten werten zu lassen. Die bisher für Arbeitslose fakultativ geltende Regelung des Altersruhegeldes nach Vollendung des 60. Lebensjahres würde faktisch zu einer Regelung, zu deren Inanspruchnahme die Arbeitslosen unter gleichzeitiger Hinnahme finanziell beeinträchtigender Folgen gezwungen wären. Ihnen würde eine Minderung des Altersruhegeldes zugemutet, die 12 % weit übersteigen kann. Ein Durchschnittsversicherter würde derzeit durch das Fehlen von Ausfallzeiten nach Vollendung des 60. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres einen Einkommensverlust von rd. 170,-- DM monatlich erleiden. Dies kann nicht hingenommen werden.

Den Opfern der Massenarbeitslosigkeit würde in unerträglichem Maße zugemutet, bis ans Lebensende mit weniger Geld auszukommen, während die Arbeitslosenversicherung bei den Ausgaben für Arbeitslosengeld und der Bund bei den Ausgaben für Arbeitslosenhilfe entlastet würden.

Soweit im übrigen die Bundesregierung in ihrer Begründung zu § 105c Abs. 3 unterstellt, die Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen erhalten, würden damit zum Ausdruck bringen, daß sie aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, ignoriert sie die wirklichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und vertauscht Ursache und Wirkung: ältere Arbeitnehmer haben auf dem Arbeitsmarkt fast keine Vermittlungschancen mehr und sind aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt. Es ist sinnlos, von ihnen die Verfügbarkeit zu verlangen, da sie ohnehin keinen Arbeitsplatz erhalten. Dieser Aussichtslosigkeit der Situation älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt trägt der Gesetzentwurf Rechnung und nicht einem vermeintlichen Bedürfnis älterer Arbeitnehmer, unter finanziellen Einbußen mit 60 Jahren Altersruhegeld zu beantragen.